

12. Juni 1973

Abkommen über eine Kapazitätsregelung für die Rheinschifffahrt

Politisches Departement. Antrag vom 18. Mai 1973 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 1. Juni 1973
 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 28. Mai 1973
 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 1. Juni 1973
 (Zustimmung)
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
 24. Mai 1973 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht und der Verhandlungsgrundlage wird zustimmend Kenntnis genommen; sie dienen der Delegation als Verhandlungsrichtlinien.
2. Die schweizerische Delegation für die Verhandlungen über eine Kapazitätsregelung für die Rheinschifffahrt wird wie folgt bestellt:
 - Botschafter Dr. E. Diez, Direktor der Direktion für Völkerrecht des EPD, Delegationschef;
 - Dr. H. Zurbrügg, Direktor des Amtes für Wasserwirtschaft im VED;
 - Nationalrat Dr. A. Schaller, Basel, Mitglied der Schweizerischen Delegation in der ZKR;
 - Dr. W. Müller, Basel, stellvertretendes Mitglied der schweizerischen Delegation in der ZKR;
 - Sektionschef Dr. F. Bohnert, Chef der Sektion Verkehr in der Direktion für Völkerrecht des EPD;
 - Dr. B. von Tscharner, Chef des Integrationsbüros des EVD/EPD;
 - Botschaftssekretär Dr. F. Blankart, Schweizerische Mission bei den EG, Brüssel.

Der Delegationschef kann Experten beiziehen.

3. Der Delegationschef ist ermächtigt, das auszuhandelnde Abkommen über eine Kapazitätsregelung zu paraphieren, falls sich das Ergebnis der Verhandlungen im Rahmen dieser Richtlinien hält.

Protokollauszug (Antrag mit Beilagen) an:

- EPD	10	zum Vollzug
- JPD	5	zur Kenntnis
- FZD	9	" "
- EVD	5	" "
- VED	5	" "
- EFK	2	" "
- Fin. Del.	2	" "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schmitt

s.o.132.323.1 - BOH/ke

3003 Bern, den 18. Mai 1973

Ausgeteilt

An den Bundesrat

3003 B e r n

Abkommen über eine Kapazitätsregelung
für die Rheinschifffahrt

Die Kapazitätsregelung ist als Selbsthilfe-Massnahme des Gewerbes aufgebaut. Mit ihr soll in Zeiten des durch die Wasserstände bedingten Ueberangebotes an Transportraum eine teilweise Stilllegung von Schiffen ermöglicht werden. Dies aufgrund eines vom Gewerbe zu verwaltenden Systems obligatorischer Beitragsleistungen der Schiffer und Vergütungen an die freiwillig stilllegenden Unternehmer. Die unmittelbar am Rhein und an der Mosel interessierten Staaten und die Europäischen Gemeinschaften (EG) sind als künftige Vertragsparteien in Verhandlungen getreten.

In einem multilateralen Abkommen ist die Möglichkeit zu schaffen, auf dem Rhein und der Mosel zeitweilig freiwillig Schiffe stillzulegen. Ein zentraler Fonds des Gewerbes wird Beiträge von allen auf den unterstellten Wasserstrassen fahrenden Schiffen ein-kassieren und daraus Vergütungen an die freiwillig stilllegenden Unternehmer zahlen. Die Initiative zu diesem Vorhaben ging von den Staaten aus, die der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) angehören: Belgien, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Grossbritannien, die Niederlande und die Schweiz. In drei Sondierungs-gesprächen ist das Projekt mit den Europäischen Gemeinschaften besprochen worden. Gestützt auf einen Beschluss des EG-Rates vom 28. Dezember 1972 fanden am 22./23. Februar 1973 in Brüssel erste Gespräche statt. Dort ist eine Verhandlungsgrundlage angenommen worden, in deren Rahmen eine Arbeits- und Redaktionsgruppe unter

- 2 -

schweizerischem Vorsitz Vorschläge ausarbeitet. Diese sind der auf Anfang Juli einberufenen Verhandlungskonferenz vorzulegen. Der schweizerischen Verhandlungsdelegation ist die Ermächtigung zu erteilen, das Abkommen zu paraphieren, falls es im Rahmen der Verhandlungsgrundlage bleibt, die im Anhang - zusammen mit einem Bericht über die in Aussicht genommene Regelung - wiedergegeben ist.

Die Verhandlungsparteien sind sich einig, dass ein möglichst rasches Vorgehen angezeigt ist. Das Gewerbe ist an einer Lösung sehr interessiert. In langen Vorbereitungen ist zudem eine genügende Grundlage geschaffen worden. Es bestehen gute Gründe anzunehmen, dass sich die auszuhandelnde Regelung im Rahmen der hier vorgelegten Verhandlungsgrundlage halten wird. Die Schweiz bekundete durch ihr Eintreten in diese Verhandlungen auch ihren Willen, mit den EG ebenfalls auf nicht-kommerziellen Gebieten zusammenzuarbeiten, wie dies in Art. 32 unseres Abkommens mit den EG vom 22. Juli 1972 festgelegt worden ist. Die Ermächtigung zu Verhandlungen ist daher zu erteilen und ebenso die zur Paraphierung für den Fall, dass sich das Abkommen wie erwartet im erwähnten Rahmen halten wird. Andernfalls wäre dem Bundesrat erneut zu berichten und Antrag zu stellen. Mit den interessierten kantonalen und gewerblichen Stellen in der Schweiz sind Verbindungen aufgenommen worden. Sie werden weiterhin über den Gang der Verhandlungen orientiert.

Das Amt für Wasserwirtschaft und das Amt für Verkehr im EVED, die Handelsabteilung des EVD und das Integrationsbüro des EVD/EPD sind konsultiert worden. Sie erteilten ihre Zustimmung.

Aus diesen Gründen beehren wir uns, Ihnen zu
beantragen:

1. Vom Bericht und der Verhandlungsgrundlage wird zustimmend Kenntnis genommen; sie dienen der Delegation als Verhandlungsrichtlinien.
2. Die schweizerische Delegation für die Verhandlungen über eine Kapazitätsregelung für die Rheinschifffahrt wird wie folgt bestellt:
 - Botschafter Dr. E. Diez, Direktor der Direktion für Völkerrecht des EPD, Delegationschef;
 - Dr. H. Zurbrügg, Direktor des Amtes für Wasserwirtschaft im EVED;
 - Nationalrat Dr. A. Schaller, Basel, Mitglied der Schweizerischen Delegation in der ZKR;

Grundzüge der Kapazitätsregelung - 3 -

Verhandlungsgrundlagen

- Dr. W. Müller, Basel, stellvertretendes Mitglied der schweizerischen Delegation in der ZKR;
- Sektionschef Dr. F. Bohnert, Chef der Sektion Verkehr in der Direktion für Völkerrecht des EPD;
- Dr. B. von Tscherner, Chef des Integrationsbüros des EVD/EPD;
- Botschaftssekretär Dr. F. Blankart, Schweizerische Mission bei den EG, Brüssel

Der Delegationschef kann Experten beiziehen.

3. Der Delegationschef ist ermächtigt, das auszuhandelnde Abkommen über eine Kapazitätsregelung zu paraphieren, falls sich das Ergebnis der Verhandlungen im Rahmen dieser Richtlinien hält.

b) Schiffe ohne mechanischen Antrieb, die für die Beförderung von Passagieren geeignet sind;

d) Parkschiffe ohne mechanischen Antrieb;

e) Schubleichter;

f) Trägerschiffe;

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES

DEPARTEMENT

B) Anwendungsbereich der Kapazitätsregelung

1. Möglichkeit zur typischen Ausrichtung

Anhang: Die zu schaffende Kapazitätsregelung muss grundsätzlich auf folgenden

1. Grundzüge der Kapazitätsregelung, Verhandlungsgrundlage
2. Bericht über die in Aussicht genommene Kapazitätsregelung für die Rheinschifffahrt sind.

Zum Mitbericht an: EJPD, EVD, EVED

Protokollauszug an: EPD (10 Ex.) zum Vollzug, EJPD, EVD, EVED,
(je 5 Ex.) z.K.